liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Lahl
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 21.01.2022

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Verwaltung und Organisation der nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (VwV Landeszentrum Barrierefreiheit – VwV LZ-BARR)

Vom TT. Monat 2022 – Az.: 32-5100.1-005.05/7

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Lahl,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der geplanten VwV.

Die Liga begrüßt, dass das Land Baden-Württemberg mit der Verordnung Verbesserungen für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern möchte.

Darüber hinaus äußern wir uns folgendermaßen:

zu 1.2:

Für das LZ-BARR ist entscheidend, dass es sich ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit zu eigen macht. Eine Fokussierung auf Barrieren baulicher oder technischer Natur greift zu kurz. Für viele Menschen mit Behinderung, insbesondere mit seelischer oder geistiger Behinderung sind die einstellungsbedingten Barrieren in der Gesellschaft die am meisten einschränkenden. Diese müssen sich in der Arbeit des LZ-BARR abbilden.

zu 1.2.2.1

Es fehlen wesentliche Bereiche der öffentlichen Versorgung, insbesondere Bildungseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und

Hochschulen, Bereiche der Öffentlichen Verwaltung, staatlicher Stellen oder Körperschaften des Gesundheitswesens.

zu 1.6

In der Liga der freien Wohlfahrtspflege ist der überwiegende Teil der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vertreten. Die Liga muss daher im Beirat mit einem eigenständigen Sitz konstitutives Mitglied sein.

zu 1.6.3.2

Hinsichtlich der Auswahl der Personen über die Verbände hinweg ist Transparenz herzustellen. Die Anforderungen des § 16 Abs. 4 L-BGG sind zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Beteiligung und hoffen mit unseren Kommentierungen einen konstruktiven Beitrag zur VwV Landeszentrum Barrierefreiheit geleistet zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock